

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio**

Band (Jahr): **35 (1917)**

Heft 172

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bern
Donnerstag, 26. Juli
1917

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Feuille officielle suisse du commerce · Foglio ufficiale svizzero di commercio

Berne
Jedi, 26. juillet
1917

Erscheint 1—2 mal täglich

XXXV. Jahrgang — XXXV^{me} année

Paraît 1 ou 2 fois par jour

Redaktion u. Administration im Schweiz. Volkswirtschaftsdepartement — Abonnements: Schweiz: Jährlich Fr. 12.20, halbjährlich Fr. 6.20 — Ausland: Zuschlag des Porto — Es kann nur bei der Post abonniert werden — Preis einzelner Nummern 15 Cts. — Annoncen-Regel: Publicitas A. G. — Insertionspreis: 30 Cts. die fünfgespaltene Petitzeile (Ausland 40 Cts.)

N^o 172

Redaction et Administration au Département suisse de l'économie publique — Abonnements: Suisse: un an fr. 12.20, un semestre fr. 6.20 — Etranger: Plus frais de port — On s'abonne exclusivement aux offices postaux — Prix du numéro 15 Cts. — Régie des annonces: Publicitas S. A. — Prix d'insertion: 30 cts. la ligne (pour l'étranger 40 cts.)

Inhalt: Abhanden gekommene Werttitel. — Handelsregister. — Fabrik- und Handelsmarken. — Bilanzen von Versicherungsgesellschaften. — Ausfuhrverbote. — Moratorien. — Wochenanweisung der Schweizerischen Nationalbank und anderer Banken.
Sommaire: Titres disparus. — Registre de commerce. — Marques de fabrique et de commerce. — Bilans de compagnies d'assurance. — Interdictions d'exportation. — Moratoires. — Situations hebdomadaires de la Banque Nationale Suisse et d'autres Banques.

Amtlicher Teil — Partie officielle — Parte ufficiale

Abhanden gekommene Werttitel — Titres disparus — Titoli smarriti

Der unbekannte Inhaber der 6 Obligationen 4 % Berner Alpenbahnen 1912 (2. Hypothek) Nr. 7300/5 wird hiermit aufgefordert, diese Titel nebst Coupons innert der Frist von 3 Jahren von der ersten Veröffentlichung hinweg dem unterzeichneten Richter auszuhändigen, ansonst sie kraftlos erklärt werden. (W 354)

Bern, den 23. Juni 1917.

Der Gerichtspräsident III: Wäber.

Der unbekannte Inhaber der Obligation der II. 5 % eidg. Mobilisationsanleihe 1914, lit. A. Nr. 5439, wird hiermit aufgefordert, diesen Titel nebst Coupons innert 3 Jahren vom Tage der ersten Bekanntmachung hinweg dem unterzeichneten Richter auszuhändigen, ansonst er kraftlos erklärt wird. (W 355)

Bern, den 3. Juli 1917.

Der Gerichtspräsident III: Wäber.

Der unbekannte Inhaber der 10 Obligationen Kanton Bern, 1899, 3 1/2 %, Nr. 10900, 20790, 23221/25, 23228/30, wird hiermit aufgefordert, diese Titel nebst Coupons innert 3 Jahren vom Tage der ersten Bekanntmachung hinweg dem unterzeichneten Richter auszuhändigen, ansonst sie kraftlos erklärt werden. (W 357)

Bern, den 4. Juli 1917.

Der Gerichtspräsident III: Wäber.

Der unbekannte Inhaber der 10 Obligationen Schweiz. Bundesbahnen 1899/1902, 3 1/2 %, Nr. 15001/5, 73841/5 und der 2 Obligationen Schweiz. Eisenbahnrente 1890 3 %, Lit. C. zu Fr. 300 jährlicher Rente, Nr. 417 und 598, wird hiermit aufgefordert, diese Titel nebst Coupons innert der Frist von 3 Jahren von der ersten Veröffentlichung hinweg dem unterzeichneten Richter auszuhändigen, ansonst sie kraftlos erklärt werden. (W 358)

Bern, den 9. Juli 1917.

Der Gerichtspräsident III: Wäber.

Der unbekannte Inhaber der Obligation Eidgenossenschaft 3 %, 1903, 2. Serie, Nr. 3746, wird hiermit aufgefordert, diesen Titel nebst Coupons innert der Frist von 3 Jahren von der ersten Veröffentlichung hinweg dem unterzeichneten Richter auszuhändigen, ansonst er kraftlos erklärt wird. (W 359)

Bern, den 10. Juli 1917.

Der Gerichtspräsident III: Wäber.

Mit Bewilligung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber folgender, angeblich bezahlter Schuldurkunden:

- Schuldbrief für Fr. 233 oder 150 Gulden auf Landrichter Hans Peter Schellenbergen, Landrichters Erben, zu Wysslingen, zugunsten Amtmann Brunners Erben, in Zürich, dessen Datum sich nicht mehr genau feststellen lässt, aber der 24. März 1737 sein dürfte (letzter bekannter Schuldner: Gemeinderat Kaspar Moos von Irgenhausen; letzte bekannte Gläubiger: Die ursprünglichen);
- Kaufschuldbrief für Fr. 117 auf Jakob Kuhn, Krämer, von Weisslingen, zugunsten der Konkursmasse der Firma J. J. Höhn, von Rykon, d. d. 20. Oktober 1866 (letzter bekannter Schuldner: Kaspar Moos, Fabrikant, von Irgenhausen-Pfäffikon; letzte bekannte Gläubigerin: Die ursprüngliche),

oder wer sonst über dieselben Auskunft zu geben imstande ist, aufgefordert, der Bezirksgerichtskanzlei Pfäffikon binnen Jahresfrist, von der ersten Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt an, von dem Vorhandensein der Schuldtitel Anzeige zu machen, widrigenfalls dieselben für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würden. (W 497)

Pfäffikon, den 28. November 1916.

Im Namen des Bezirksgerichtes,
Der Gerichtsschreiber: J. Keller.

Le président du tribunal civil du district de Lausanne, à vous le détenir inconnu des titres suivants, qui ont disparu: (W 372)

8 obligations foncières de fr. 1000 chacune, de la Caisse hypothécaire Vaudoise, actuellement Crédit Foncier Vaudois, 1900, série E 4 %, n^{os} 6403, 6413, 6414, 6416, 6417, 6423, 6430 et 6431.

A l'instance de Victor Cauvez, à Asnières (France), au nom duquel agit l'agent d'affaires Muller, à Lausanne, sommation vous est faite de produire ces titres dans un délai de trois ans, à dater du 28 juillet 1917, au greffe du tribunal que je préside, faute de quoi l'annulation en sera prononcée.

Lausanne, le 25 juillet 1917.

Le président: Paul Meylan.

Handelsregister — Registre de commerce — Registro di commercio

I. Hauptregister — I. Registre principal — I. Registro principale

Obwalden — Unterwald-le-haut — Unterwalden alto

1917. 23. Juli. Aus dem Vorstand der Milchverwertungsgenossenschaft Rütli & Umgebung in Sarnen (S. H. A. B. Nr. 246 vom 19. Oktober 1916, Seite 1594) ist der Aktuar Josef Jakober infolge Todes ausgeschieden. An dessen Stelle hat die Hauptversammlung vom 7. Mai 1917 gewählt: Karl Krummenacher, von Sachseln, Landwirt, Rastberg, in Sarnen.

Basel-Stadt — Bâle-Ville — Basilea-Città

1917. 19. Juli. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma «Jamaica» Bananen- & Früchtenvertrieb Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Bremen, mit Zweigniederlassung in Basel, allgemeiner Fruchthandel, sowie der Betrieb aller damit in Verbindung stehenden Geschäfte (S. H. A. B. Nr. 100 vom 1. Mai 1914, Seite 742) hat ihren Geschäftsbetrieb in Basel aufgegeben; die Firma ist daher in Basel von Amtes wegen gestrichen worden.

St. Gallen — St-Gall — San Gallo

1917. 21. Juli. Unter dem Namen Landwirtschaftlicher Verein Uznach besteht mit Sitz in Uznach eine Genossenschaft nach Titel 27 des Schweiz. O. K. von unbestimmter Dauer. Die Statuten datieren vom 1. Juli 1917. Die Genossenschaft stellt sich zur Aufgabe, die Landwirtschaft zu fördern durch: 1. Ausbreitung der landwirtschaftlichen Berufsbildung durch Vorträge, Versuche, Kurse, etc.; 2. gemeinsamen Bezug landwirtschaftlicher Bedarfsartikel; 3. gemeinsamen Absatz eigener Produkte; 4. Beratung und Unterstützung von wichtigen Veranstaltungen und zweckmässigen Einrichtungen landwirtschaftlicher Natur; 5. Stellungnahme zu wirtschaftspolitischen Fragen im Interesse der Landwirtschaft. Durch Beschluss der Genossenschaftsversammlung kann das Tätigkeitsgebiet erweitert werden. Mitglied kann jeder unbescholtene, in bürgerlichen Ehren und Rechten stehende Einwohner der Gemeinde Uznach oder nächster Umgebung werden. Die Aufnahme gilt als vollzogen, wenn der Eintretende die Statuten eigenhändig unterzeichnet oder in anderer Weise, gestützt auf die Statuten, seinen Beitritt zu der Genossenschaft unterschrieben erklärt hat und das Aufnahmegesuch vom Genossenschaftsvorstande genehmigt worden ist. Die bisherigen Mitglieder der landwirtschaftlichen Vereins treten ohne weiteres in die Genossenschaft über, sofern sie innert Monatsfrist beim Vorstände keinen schriftlichen Austritt erklären. Der Uebertritt der bisherigen Vereinsmitglieder ist frei, neu Eintretende haben eine Eintrittstaxe von Fr. 1 zu entrichten. Nur einer der Erben hat freien Eintritt, sofern er sich innert Jahresfrist nach dem Ableben eines Mitgliedes richtig zur Aufnahme anmeldet. Für minderjährige Erben ist der Vormund der rechtsmässige Vertreter. Der jährliche Mitgliedbeitrag wird an der ordentlichen Wahlversammlung festgesetzt. Bruchteile eines Jahres werden als volles Jahr gerechnet. Die Mitgliedschaft erlischt: a) infolge Tod; b) infolge Wegzug aus dem Tätigkeitsgebiet; c) durch schriftliche Austrittserklärung; d) infolge Ausschluss und e) durch Verlust der zum Eintritt erforderlichen Eigenschaften. Der freiwillige Austritt kann nach vorausgegangener vierteljähriger schriftlicher Kündigung auf den Schluss eines Rechnungsjahres erfolgen. Ausscheidende Mitglieder haben kein Recht auf das Genossenschaftsvermögen. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet in erster Linie das Genossenschaftsvermögen, darüber hinaus haften die Mitglieder persönlich und solidarisch bis auf den Betrag von höchstens Fr. 200 pro Mitglied. Ein direkter Gewinn wird nicht beabsichtigt. Die Organe der Genossenschaft sind: 1. die Genossenschaftsversammlung; 2. der Vorstand und 3. die Rechnungskommission. Der Vorstand besteht aus Präsident, Aktuar (zugleich Vizepräsident), Kassier und zwei Beisitzern. Präsident und Aktuar führen kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift. Zurzeit besteht der Vorstand aus folgenden Mitgliedern: Gottfried Schubiger, Landwirt, von Quarten, Präsident; Wilhelm Meier, Landwirt, von Quarten Vizepräsident und Aktuar; Franz Feusi, Müller und Landwirt, von Freienbach (Schwyz), Kassier; Alois Schlegel, Landwirt, von Quarten, und Thomas Rüdisili, Landwirt, von Amden; alle in Uznach.

21. Juli. Krankenkasse der Firma Jacob Rohner A. G. in Widnau, Genossenschaft mit Sitz in Widnau (S. H. A. B. Nr. 147 vom 23. Juni 1914, Seite 1095). Die Generalversammlung vom 22. August 1916 hat eine teilweise Abänderung der Statuten beschlossen. Mit Bezug auf die bisher publizierten Tatsachen sind folgende Änderungen hervorzuheben: Als Mitglied kann aufgenommen werden jede Person, welche in der Fabrik Jacob Rohner A. G. in Widnau in Anstellung oder Arbeit steht: a) wenn sie nicht schon bei mehr als einer Krankenkasse versichert ist; b) wenn sie für den Krankheitsfall nicht so gestellt ist, dass ihr aus der Versicherung bei den Kassen ein Gewinn erwachsen würde. Die Mitgliedschaft beginnt erst nach Bezahlung des Eintrittsgeldes, das gleich ist dem Betrag des Krankengeldes der betreffenden Klasse für einen Tag, sowie des ersten Monatsbeitrages, spätestens jedoch am fünfzehnten Tage nach der Anmeldung. Mit dem Austritte oder Ausschluss aus der Kasse erlischt sofort jeder Anspruch auf diese. Weiter werden die bisher publizierten statistischen Bestimmungen durch die getroffenen Änderungen nicht berührt.

21. Juli. «Genossenschaftsfergerei Sennwald», Genossenschaft mit Sitz in Salez-Sennwald (S. H. A. B. Nr. 39 vom 30. Januar 1906, Seite 154). An der ausserordentlichen Versammlung vom 18. April 1915 wurde die Auflösung der Genossenschaft beschlossen. Die Liquidation wird unter der Firma Genossenschaftsfergerei Sennwald in Liq. durch den aus fünf Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrat durchgeführt. Der Präsident führt kollektiv mit dem Aktuar die rechtsverbindliche Unterschrift. Zurzeit gehören dem Verwaltungsrat an: Heinrich Reich, Präsident; Johannes Berger, Vizepräsident;

Heinrich Berger, Aktuar; Johannes Beglinger und Heinrich Reich; alle Sticker, von und in Sennwald-Salez. Die Prokura von Ulrich Berger ist erloschen.

21. Juli. Inhaber der Firma Max Wild, Dörranstalt Altstätten in Altstätten ist Max Wild, von St. Gallen, in Straubenzell. Dörranstalt für Obst und Gemüse. Im Erlen. Die Firma erteilt Prokura an Jakob Walt, von Eichberg, in Balgach.

Schifflistickerei. — 21. Juli. Inhaber der Firma Karl Steiert in Wil ist Karl Steiert, von Rickenbach (Thurgau), in Wil. Schifflistickerei. Zürcherstrasse.

21. Juli. «Lebensversicherungsverein Bütschwil», Genossenschaft mit Sitz daselbst (S. H. A. B. Nr. 95 vom 19. April 1909, Seite 674). Die ausserordentliche Hauptversammlung vom 1. Juli 1917 hat die Auflösung der Genossenschaft beschlossen. Die Liquidation wird unter der Firma Lebensversicherungsverein Bütschwil in Liq. durch die Verwaltungskommission durchgeführt, welche zurzeit aus folgenden Mitgliedern besteht: Johann Egli, Küfer, von Alt St. Johann, Präsident; Kilian Holenstein, Sticker, von Bütschwil, Kassier; Albert Schmuki, Konditor; von Bütschwil, Aktuar; Arnold Holenstein, Käser, von Bütschwil; diese vier in Bütschwil, und Johann Baumann, Schmied, von Mogelsberg, in Dietfurt. Präsident, Kassier und Aktuar führen die rechtsverbindliche Einzelunterschrift für die Genossenschaft.

Stickererei und Kommission. — 21. Juli. John Keller und Ernst Fey, beide von und in St. Gallen, haben unter der Firma Keller & Fey in St. Gallen eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche am 1. Juli 1917 ihren Anfang nahm. Stickererei und Kommission. Vadianstrasse 15.

21. Juli. Die Firma M. Rutz, Buchdruckerei, in Wattwil (S. H. A. B. Nr. 135 vom 13. Juni 1917, Seite 955), erteilt Einzelprokura an Paul Grob, von und in Wattwil.

21. Juli. Die Firma S. Fehlmann, Handlung, Handel mit alten Metallen und Lumpen, Knochen, Papier etc., in St. Gallen (S. H. A. B. Nr. 163 vom 14. Juli 1916, Seite 1115), wird infolge Reduktion des Geschäftsbetriebes gelöst.

Kolonialwaren, Käse, Butter, Eier. — 21. Juli. Die Firma Adolf Haltiner, Anton Hemmer's Nachfolger, Käse-, Butter-, Eier- und Kolonialwarenhandlung, in St. Gallen (S. H. A. B. Nr. 48 vom 27. Februar 1915, Seite 256), wird infolge Konkurses des Inhabers von Amtes wegen gelöscht.

Waadt — Vaud — Vand

Bureau de Lausanne

1917. 21 juillet. En suite de directions du Tribunal cantonal vaudois, la Société pour l'encouragement à l'épargne, société anonyme ayant son siège à Lausanne (F. o. s. d. c. des 2 décembre 1911 et 29 avril 1914), est radiée d'office, cette société n'ayant jamais eu d'activité.

Edition d'un journal. — 21 juillet. La raison Fernand Monthoux, édition du journal «Les Petites Affiches», à Lausanne (F. o. s. d. c. du 15 mars 1912), est radiée ensuite de transfert de son domicile commercial à Bussigny.

Constructions mécaniques, machines, machines-outils, etc. — 21 juillet. Julien-Paul fils de Paul Huguenin, du Locle et de La Chaux-du-Milieu (Neuchâtel), ingénieur, et Charles-Antoine fils de feu Louis-Henri Vaney, de Cugy (Vaud), les deux domiciliés à Lausanne, ont constitué, sous la raison sociale J. P. Huguenin et Cie, une société en nom collectif ayant son siège à Lausanne et qui a commencé le 1^{er} avril 1917. Constructions mécaniques, achat et vente de machines, machines-outils et matériel de mines; Avenue de Morges 21.

Articles techniques et pour brasseurs. — 21 juillet. La société en commandite D. Maler & Cie, établie jusqu'ici à Bâle (associé indéfiniment responsable: David Maier allié Bollag, de Peuchapatte (Berne), et associée commanditaire: sa femme Camille Maier née Bollag, pour la somme de cinq mille francs, vivant sous le régime de l'union des biens), tous deux maintenant à Lausanne (F. o. s. d. c. du 26 juin 1917), a, en date du 27 juin 1917 transféré son siège à Lausanne. Articles techniques et pour brasseurs; Avenue de Rumine 57. La procuration et conférée à l'associée commanditaire Camille Maier née Bollag.

Wallis — Valais — Vallesse

Bureau Brig

Berichtigung. — In der Publikation betreffend die Viehzuchtgenossenschaft Niederwald in Niederwald (S. H. A. B. Nr. 169 vom 23. Juli 1917, Seite 1195), sind verschiedene Fehler enthalten, die zu berichtigen sind. Die Mitgliedschaft erlischt: b) durch Konkurs, nicht Rekurs. Der Präsident heisst Severin Gundi, nicht Gandi; der Vizepräsident: Moritz Diezig, nicht Dirzig, und der Sekretär: Johann Nellen, nicht Nessen.

Bureau de St-Maurice

1917. 16 juillet. Sous le nom de Société des pêcheurs à la ligne des districts de Martigny et d'Entremont, il est fondé une association qui a son siège à Martigny-Ville et pour but la défense des intérêts des pêcheurs à la ligne, la contribution au repeuplement des rivières et canaux du canton et la lutte contre le braconnage. La durée de la société est illimitée. Les statuts portent la date du 23 juin 1917. Est membre de la société toute personne qui pratique la pêche à la ligne ou s'y intéresse, fait sa demande d'admission par écrit au comité et est agréée par l'assemblée générale. La finance d'entrée et la contribution annuelle sont fixées chaque année par l'assemblée générale. La qualité de membre de la société se perd par la démission qui peut être donnée en tout temps et par écrit au comité, par décès ou par exclusion prononcée par l'assemblée générale. Le sociétaire démissionnaire ou exclu n'a aucun droit à l'avoir social. Les communications et convocations de la société sont faites par lettres individuelles. Les organes de la société sont: L'assemblée générale des membres de la société et un comité de cinq membres. La société est engagée vis-à-vis des tiers par la signature collective du président et d'un membre du comité. Le comité est composé de: Edouard Ramel, gâlocher, de Château-d'Oeux, domicilié à Martigny-Ville, président; Charles Boson, machiniste, de et à Martigny-Ville; Paul Grandmoulin, industriel, de Vallorcines (Haute-Savoie), à Martigny-Ville; Mathieu Voggenberger, horloger, de Palting-Perwang (Autriche), à Martigny-Ville, et Léon Meizoz, de Riddes, curé, domicilié à Sembrancher.

Vins, charbons et bois. — 23 juillet. Le chef de la maison Paul Péra, à Monthey, est Paul Péra, originaire de Collombey, domicilié à Monthey. Cette maison existe depuis 1900. Vente de vins, de charbons et de bois. La maison «Paul Péra» donne procuration à Jules Péra, de Collombey, domicilié à Monthey.

Schweiz. Amt für geistiges Eigentum
Bureau suisse de la propriété intellectuelle — Ufficio svizzero della proprietà intellettuale

Marken — Marques — Marche

Eintragungen — Enregistrements — Iscrizioni

N° 40270. — 21 juillet 1917, 8 h.

Condor, Manufacture Suisse de cycles et motocycles, fabrication, Courfaivre (Suisse).

Vélocipèdes et pièces détachées de vélocipèdes.

LA JURASSIENNE

(Renouvellement du n° 9138).

N° 40271. — 21 juillet 1917, 8 h.

Condor, Manufacture Suisse de cycles et motocycles, fabrication, Courfaivre (Suisse).

Vélocipèdes et pièces détachées de vélocipèdes.

L'ÉCLAIR

(Renouvellement du n° 9139).

N° 40272. — 21 juillet 1917, 8 h.

Condor, Manufacture Suisse de cycles et motocycles, fabrication, Courfaivre (Suisse).

Vélocipèdes et pièces détachées de vélocipèdes.

L'EXPRESS

(Renouvellement du n° 9140).

N° 40273. — 21 juillet 1917, 8 h.

Condor, Manufacture Suisse de cycles et motocycles, fabrication, Courfaivre (Suisse).

Vélocipèdes et pièces détachées de vélocipèdes.

L'ESTAFETTE

(Renouvellement du n° 9141).

N° 40274. — 21 juillet 1917, 8 h.

Condor, Manufacture Suisse de cycles et motocycles, fabrication, Courfaivre (Suisse).

Vélocipèdes et pièces détachées de vélocipèdes.

La Nationale

(Renouvellement du n° 9142).

N° 40275. — 21 juillet 1917, 8 h.

Condor, Manufacture Suisse de cycles et motocycles, fabrication, Courfaivre (Suisse).

Vélocipèdes et pièces détachées de vélocipèdes.



(Renouvellement du n° 9144).

Nr. 40276. — 21. Juli 1917, 8 Uhr.

O. Brugger, Chemische Fabrik „Daventria“, Fabrikation, Zürich (Schweiz).

Mittel zum Stärken der Wäsche.

EPATANT

N° 40277. — 21 juillet 1917, 8 h.

Louis Chamay, commerce, Plainpalais (Genève, Suisse).

Articles sanitaires et d'assèchement; articles concernant le chauffage, le séchage, l'évaporation, la ventilation et la cuisson; articles techniques en général.

LOC

Nr. 40278. — 21. Juli 1917, 8 Uhr.

J. F. Luchinger, Handel,
Basel (Schweiz).

Schmiermittel und Schmiermittelzusatz.

COLLADIN

Nr. 40279. — 21. Juli 1917, 8 Uhr.

Flach & Peytrignet „Calcina“, Handel,
Lausanne (Schweiz).

Futtermittelzusatzmittel.

Calcina

Nr. 40280. — 23. Juli 1917, 8 Uhr.

Epprecht's, Kindermehl A. G., Fabrikation,
Murten (Schweiz).

Kindermehl.



Nr. 40281. — 7. Juli 1917, 8 Uhr.

Arthur Richartz, Fabrikation,
Solingen (Deutschland).

Haarschneidemaschinen.

Titan

Nr. 40282. — 7. Juli 1917, 8 Uhr.

Arthur Richartz, Fabrikation,
Solingen (Deutschland).

Haarschneidemaschinen, Bartscheren und Vihscheren.

Kreuzer

Nr. 40283. — 7. Juli 1917, 8 Uhr.

Arthur Richartz, Fabrikation,
Solingen (Deutschland).

Haarschneidemaschinen, Bartscheren und Vihscheren.

Mikron

Nr. 40284. — 21. Juli 1917, 12 Uhr.

R. Kessler & Co., Fabrikation,
Chiasso (Schweiz).

Klebstoffe aus Stärke jeder Art.

„Amidin“

Nr. 40285. — 24. Juli 1917, 8 Uhr.

Aachener Chemische Werke für Textil-Industrie, Fabrikation,
Aachen (Deutschland).

Walkmittel, nämlich: Walkseifen, Walköle, Walkpulver.

„Filzit-Märke A. C. W.“

Schlesische Feuerversicherungs-Gesellschaft in Breslau

Aktiva

Bilanz für den Schluss des Geschäftsjahres 1916

Passiva

Mk.	Pf.			Mk.	Pf.
7,200,000	—	Verbindlichkeiten der Aktionäre (gemäss § 218—221 H. G. B.) für noch nicht eingezahltes Aktienkapital.	Aktienkapital	9,000,000	—
		Sonstige Forderungen:	Ueberträge auf das nächste Jahr, zu a und b nach Abzug des Anteils der Rückversicherer:		
		— Mk. a. Rückstände der Versicherten.	a. für noch nicht verdiente Prämien (Prämienüberträge):		
		b. Ausstände bei Generalagenten, bzw. Agenten:	der Feuerversicherung	Mk. 5,412,899.10	
		831,075 07 » Feuerversicherung.	der Transportversicherung	» 779,152.55	
		303,552.63 » Transportversicherung.	der Spiegelglasversicherung	» 393,767.97	
		565.46 » Spiegelglasversicherung.	der Einbruchdiebstahlsversich.	» 229,807.36	
		690.22 » Wasserleitungsversicherung.	der Wasserleitungsversich.	» 76,687.01	
		1,487,761 76 » c. Guthaben bei Banken.	b. für angemeldete, aber noch nicht bez. Schäden (Schadenreserven):		
		d. Guthaben bei anderen Versicherungs-Unternehmungen:	der Feuerversicherung	» 1,492,364.—	
		453,087.42 » Feuerversicherung.	der Transportversicherung	» 2,132,750.—	
		769,708.28 » Transportversicherung.	der Spiegelglasversicherung	» 117,856.75	
		881.75 » Wasserleitungsversicherung.	der Einbruchdiebstahlsversich.	» 84,187.—	
		65,619.32 » e. im folgenden Jahre fällige Zinsen, soweit sie anteilig auf das laufende Jahr treffen.	der Wasserleitungsversich.	» 20,978.12	
		71,336 87 » f. anderweit.	c. anderweit.	» —.—	
3,984,278	78	Kassenbestand.	Hypotheken und Grundschulden, sowie sonstige in Geld zu schätzende Lasten auf den Grundstücken Nr. 5 der Aktiva	10,740,449	86
42,558	19	Kapitalanlagen:	Sonstige Passiva:		
		10,317,820.— Mk. a. Hypotheken.	a. Guthaben anderer Versicherungs-Unternehmungen:		
		8,009,425.— » b. Wertpapiere.	Feuerversicherung	Mk. 1,646,537 28	
		— » c. Darlehen auf Wertpapiere.	Transportversicherung	» 159,534.97	
		— » d. Wechsel.	Einbruchdiebstahlsversich.	» 5,617.21	
		— » e. anderweit.	b. Guthaben der Generalagenten, bzw. Agenten:		
18,327,245	—	Grundbesitz:	Einbruchdiebstahlsversich.	» 1,232.86	
		294,000.— Mk. a. Breslau.	c. in das Rechnungsjahr gehörende, in 1917 verausgabte Beträge	» 4,206.87	
862,400	—	568,400.— » b. Berlin.	d. Unterstützungsfonds für Beamte der Gesellschaft	» 1,341,223.95	
—	—	Inventar (abgeschrieben).	e. Konto für freiwillige Leistungen zu Gratifikationen	» 155,147.10	
—	—	Sonstige Aktiva.	f. Reservierte, noch nicht abgegebene Dividenden	» 19,440.—	
—	—	Verlust.	g. Talensteuerreserve	» 18,000.—	
		(B. 65)	Reservefonds	3,350,940	24
			Spezialreserven:	900,000	—
			a. Reserve für unverhergesehene Fälle	Mk. 1,500,000.—	
			b. Brandschaden-Superreserve	» 1,500,000.—	
			c. Dividenden-Ergänzungsreserve	» 700,000.—	
			d. Effekten-Kursreserve	» 100,000.—	
			e. Organisationsreserve	» 200,000.—	
			Gewinn	4,000,000	—
30,416,481	97			2,425,091	87
				30,416,481	97

Verstehender Rechnungs-Abschluss ist in der Generalversammlung der Aktionäre vom 1. Mai 1917 genehmigt worden.

Compagnia di Assicurazione di Milano contro i danni degli Incendi, sulla vita dell'uomo e per le rendite vitalizie

Istituita nell'anno 1826 — Residente in Milano, Via Lanro N° 7

Autorizzata ad operare nel Ramo Incendi nel territorio Elvetico con decreto 5 dicembre 1910 del Consiglio Federale Svizzero (fino al 31 dicembre 1916)

Bilancio al 31 dicembre 1916 relativo alle operazioni del Ramo Incendi

Attivo			Passivo	
Lire	Ct.		Lire	Ct.
1,480,960	—	1. Debito degli azionisti per 4/5 di capitale non versato sopra n° 1424 azioni emesse a L. 1040.	1,851,200	—
215,000	—	2. Mutui garantiti da ipoteca.	2,360,000	—
1,960,000	—	3. Beni immobili.	85,229	95
6,052,613	—	4. Titoli diversi.	1,606,884	25
259,628	10	5. Depositi in conto corrente presso istituti di credito.	1,107,285	84
19,561	50	6. Contanti in cassa.	14,819	94
1	—	7. Mobili, polizze e placche.	29,500	—
457,982	82	8. Debiti diversi:	1,601,174	43
614,046	97	a. Compagnie di riassicurazione.	27,902	83
64,360	41	b. Agenzie della compagnia ed ispettori.	127,664	96
963,145	82	c. Quote di premio in corso di riscossione.	318,485	27
33,456	94	d. Conti correnti diversi.	18,750	—
		e. Sezione Incendi verso sezione Vita per partita di giro.	468,868	39
		(B. 66)	1,769,689	49
12,120,756	56	9. Saldo utili dell'esercizio e redditi patrimoniali	733,301	21
			12,120,756	56

MILANO, 23 maggio 1917.

Il presidente del consiglio di amministrazione: Erminio Bozzotti.

Visto: i sindaci

Il direttore:

Il capo contabile generale:

Rag. Guglielmo Comotti, Ing. Gian Giuseppe Taccani, Ing. Paolo Vanotti, Avv. Giuseppe Poggi.

Rag. Carlo Molgora.

Nichtamtlicher Teil — Partie non officielle — Parte non ufficiale

Ausführverbote

Der Bundesrat hat am 25. Juli ein Ausführverbot für folgende Artikel erlassen:

Zement (Nrn. 618 bis 620 des Zolltarifs),
Papierwäsche, unbegriffen Zelluloidwäsche (Nr. 556).
Dieser Beschluss tritt am 1. August in Kraft.

Interdictions d'exportation

Le 25 juillet, le Conseil fédéral a arrêté une interdiction de sortie pour les articles suivants:

Ciment (n°s 618 à 620 du tarif des douanes),
Lingerie en papier, y compris la lingerie en celluloid (n° 556).
L'arrêté entre en vigueur le 1^{er} août.

Moratorien — Moratoires

Oesterreich

Verordnung des Gesamtministeriums über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen gegen Schuldner in Galizien und in der Bukowina, vom 19. Juni 1917.

(Reichsgesetzblatt vom 25. Juni 1917.)

Auf Grund des § 16 der Kaiserlichen Verordnung vom 22. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 384, wird verordnet wie folgt:

Umfang der Stundung.

§ 1.

1. Schuldner, die ihren Wohnsitz (Sitz) oder ihre ständige, geschäftliche Niederlassung in Galizien oder in der Bukowina haben, wird Stundung nach den folgenden Bestimmungen gewährt. Wenn solche Schuldner nach dem 31. Juli 1914 ausserhalb dieser Länder einen Wohnsitz (Sitz) oder eine ständige geschäftliche Niederlassung begründet oder ihren Wohnsitz (Sitz) dahin verlegt haben, wird dadurch die Anwendung der folgenden Bestimmungen auf Geldforderungen nicht berührt, die vor der Begründung des neuen Wohnsitzes (Sitz, geschäftliche Niederlassung) entstanden sind.

2. Vor dem 1. August 1914 entstandene privatrechtliche Geldforderungen, einschliesslich der Forderungen aus Wechseln oder Schecks, sind, wenn sie vor dem 1. Januar 1918 fällig geworden sind oder fällig werden, vorläufig bis einschliesslich 31. Dezember 1917 gestundet.

3. Für die vor dem 1. Oktober 1915 ausgestellten gezogenen Wechsel oder Schecks, deren Bezogener und für die vor demselben Tage ausgestellten eigenen Wechsel, deren Aussteller in dem im Absatz 1 bezeichneten Gebiete seinen Wohnsitz hat, wird der Zahlungstag, wenn der Wechsel oder Scheck zwischen dem 1. August 1914 und dem 31. Dezember 1917 fällig geworden ist oder fällig wird, vorläufig auf den 1. Januar 1918 hinausgeschoben. Entsprechend der Hinausschiebung des Zahlungstages verschiebt sich auch die Frist für die Protesterhebung.

4. Bei Wechseln und Schecks, die nach dem 30. September 1915 ausgestellt wurden oder ausgestellt werden, findet unbeschadet der Bestimmungen des § 8 eine gesetzliche Stundung nicht statt.

5. Für die Anwendung dieser Verordnung gilt bei gezogenen Wechseln und Schecks der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort als der Wohnsitz des Bezogenen, bei eigenen Wechseln der Ort der Ausstellung als der Wohnsitz des Ausstellers.

Von der Stundung ausgenommene Forderungen.

§ 2.

Von der im § 1 festgesetzten Stundung sind ausgenommen:

1. Forderungen aus Dienst- und Werkverträgen (§§ 1151 bis 1171 a. b. G. B.);

2. Forderungen aus Miet- und Pachtverträgen;

3. Forderungen für verkaufte Sachen oder gelieferte Waren auf Grund von Verträgen, die vor dem 1. August 1914 abgeschlossen worden sind, wenn die Übergabe oder Lieferung erst nach dem 31. Juli 1914 bewirkt

worden ist oder bewirkt wird, es sei denn, dass sie vor dem 1. August 1914 vorzunehmen war;

4. Forderungen der Vereinskassen (§ 60 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33) und der Ersatzinstitute (§ 65 des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 1 von 1907, und der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 138) auf Zahlung der Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung;

5. Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Annuitäten
a) auf Grund von Forderungen, die als vorzugsweise Deckung von Pfandbriefen und fundierten Bankschuldverschreibungen dienen;
b) auf Grund von Forderungen der Sparkassen gegen Gemeinden oder andere öffentliche Körperschaften;
c) gegen den Pfandschuldner auf Grund anderer bürgerlich sicher-
gestellter Forderungen;

6. Rentenforderungen und Ansprüche auf Leistung des Unterhaltes;
7. Forderungen, die der Gesellschaft vom Roten Kreuze, ferner einem Fonds zur Unterstützung der Angehörigen von Mobilisierten oder zu sonstiger Hilfeleistung aus Anlass des Krieges unmittelbar oder auf Grund einer Anweisung zustehen.

8. Forderungen auf Zahlung von Zinsen und auf Kapitalsrückzahlungen aus staatsgarantierten Verpflichtungen.

Forderungen aus Versicherungsverträgen.

§ 3.

1. Von der gesetzlichen Stundung sind ferner ausgenommen:
I. Alle Ansprüche gegen den Versicherer aus dem Versicherungsvertrag;

II. Versicherungsprämien, und zwar:

a) wenn die Prämie nach dem 31. Dezember 1916 fällig wird, der volle Betrag, bei der Lebensversicherung jedoch nur ein Betrag von 25 % der Jahresprämie, mindestens aber 200 Kronen, im Falle unterjähriger Prämienzahlung jeweils der entsprechende Teil dieser Beträge;

b) wenn die Prämien vor dem 1. Januar 1917 fällig waren, ausser dem am 1. April 1917 zahlbar gewordenen Betrage von 25 % der Rückstandssumme, mindestens von 100 Kronen, ein weiterer Betrag von 25 % dieser Rückstandssumme, mindestens aber 100 Kronen, zahlbar am 1. Oktober 1917.

2. Für die im Absatz 1, Z. 2, lit. b, erwähnten Prämienforderungen gelten nicht die vereinbarten abgekürzten Klagfristen.

3. Die im Verträge an die nicht rechtzeitige Zahlung einer Versicherungsprämie geknüpften Rechtsnachteile können vom Versicherer nur geltend gemacht werden, wenn die im Absatz 1, Z. 2, lit. a, bezeichneten Prämienbeträge nicht rechtzeitig geleistet werden. Der Versicherungsnehmer, der eine Teilzahlung geleistet hat, bleibt zur Zahlung des restlichen Teiles der Prämie verpflichtet.

4. Der Versicherer ist verpflichtet, Lebensversicherungsverträge, die infolge nicht rechtzeitiger Zahlung von der Stundung ausgenommener Prämien (Absatz 1, Z. 2, lit. a) ohne Rückkauf erlöschen oder in prämierte Versicherungen mit verminderter Versicherungssumme umgewandelt werden, binnen 6 Monaten nach dem Fälligkeitstage gegen Nachzahlung der von der Stundung ausgenommenen Rückstände samt Verzugszinsen ohne neuerliche ärztliche Untersuchung wieder herzustellen. Wenn der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz im engeren Kriegsgebiet oder in dem vom Feinde besetzten Gebiete hat, beginnt die sechsmonatige Frist mit dem Tage, an dem gegen ihn die gesetzliche Stundung aufgehoben werden könnte (§ 30, Absatz 2). Wenn er zu den im § 7 a, Absatz 1, angeführten Personen zählt, beginnt die Frist mit dem Tage, an dem der im § 3, Absatz 2, der Kaiserlichen Verordnung vom 29. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 178, bezeichnete Grund für die Person des Versicherungsnehmers aufgehört hat.

5. Die richterliche Stundung (§ 15) kann gegen den Versicherer vor oder nach dem Eintritte des Versicherungsfalles begehrt werden; dies auch dann, wenn zwar die Voraussetzungen des § 16, Absatz 1, nicht vorliegen, der Versicherungsnehmer aber infolge der Behinderung des Verkehrs durch die kriegerischen Ereignisse ausserstande war, die Prämienzahlung recht-

zeitig zu bewirken. Ist der Versicherungsfall schon eingetreten, so ist dem Antrage nicht stattzugeben, wenn er schuldhaft verzögert worden ist.

Forderungen aus laufender Rechnung, Kassenscheinen und Einlagebüchern.

§ 4.

1. Forderungen aus laufender Rechnung und aus Einlagen gegen Kassenscheine sind mit der Einschränkung gestundet, dass innerhalb eines Kalendermonats bei Landes- und Aktienbanken Zahlung bis zur Höhe von 3 % der am 1. August 1914 bestandenen Forderung, mindestens aber von 400 Kronen und höchstens von 3000 Kronen; bei anderen Kreditstellen mit Ausnahme der Raiffeisen-Kassen (Gesetz vom 1. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 91) Zahlung bis zur Höhe von 2 % jener Forderung, mindestens aber von 200 Kronen und höchstens von 500 Kronen, und bei Raiffeisen-Kassen Zahlung bis zur Höhe von 50 Kronen begehrt werden kann.

2. Ohne Beschränkung auf einen bestimmten Betrag kann die Rückzahlung begehrt werden, soweit sie bescheinigtermässen zur Erfüllung von Verbindlichkeiten des Gläubigers erforderlich ist, bezüglich deren die gesetzliche Stundung aufgehoben worden ist (§§ 20 bis 29).

3. Gegen das Begehren um Ueberweisung von Forderungen aus laufender Rechnung auf bestehende oder neu zu eröffnende Konti bei derselben Kreditstelle kann die Stundung nicht eingewendet werden; doch kann die Auszahlung der überwiesenen Beträge während der Dauer der Stundung nicht gefordert werden.

§ 5.

1. Forderungen aus Einlagen gegen Einlagebuch, die vor dem 1. August 1914 gemacht wurden, sind mit der Einschränkung gestundet, dass von derselben Einlage innerhalb eines Kalendermonats bei Landes- und Aktienbanken sowie Sparkassen Zahlung bis zur Höhe von 200 Kronen, bei anderen Kreditstellen mit Ausnahme der Raiffeisen-Kassen Zahlung bis zur Höhe von 100 Kronen und bei Raiffeisen-Kassen Zahlung bis zur Höhe von 50 Kronen begehrt werden kann.

2. Von Einlagen bei Landes- oder Aktienbanken und Sparkassen können ausserdem weitere je 20 % der restlichen Einlage innerhalb jedes Kalendervierteljahres zurückgefordert werden, soweit sie bescheinigtermässen zur Erfüllung von Verbindlichkeiten des Gläubigers erforderlich sind, bezüglich deren die gesetzliche Stundung aufgehoben worden ist (§§ 20 bis 29).

§ 6.

1. Hat eine Kreditstelle auf Grund laufender Rechnung oder auf eine Einlage gegen Kassenschein oder gegen Einlagebuch mehr gezahlt, als jeweils nach den früheren Stundungsverordnungen und nach dieser Verordnung zurückgefordert werden konnte, so kann sie den Mehrbetrag bei einem neuen Zahlungsbegehren einrechnen.

2. Hat eine Kreditstelle den Zinsfuss für Forderungen aus laufender Rechnung oder aus Einlagen gegen Kassenschein oder Einlagebuch einseitig unter das Mass vom 1. August 1914 herabgesetzt, so kann sie sich gegenüber einem Begehren um Rückzahlung einer solchen Forderung nicht auf die gesetzliche Stundung berufen, wenn der Gläubiger dieses Begehren vor Ablauf eines Monats nach dem Tage stellt, an dem die Herabsetzung wirksam geworden ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Herabsetzung des Zinsfusses nur die rechnungsmässige Durchführung des vereinbarten Verhältnisses des Zinsfusses und des jeweiligen Bankzinsfusses ist.

Ersatzansprüche aus der Bezahlung bevorrechteter Forderungen.

§ 7.

Forderungen auf Ersatz der für einen Dritten bezahlten Schuld an Steuern oder öffentlichen Abgaben unterliegen der Stundung nach den Bestimmungen des § 1, geniessen aber im Exekutionsverfahren das Vorrecht der berechtigten Forderung. Die Bestimmungen des § 54 K. O. und des § 24 Ausgl. O. bleiben unberührt.

Stundung für Militärpersonen.

§ 7a.

1. Privatrechtliche Geldforderungen gegen Militärpersonen (§ 1, Absatz 2, der Kaiserlichen Verordnung vom 29. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 178), die bei Beendigung des Krieges oder früher in ihr bürgerliches Verhältnis zurücktreten, ferner gegen Gefangene und Geiseln (§ 1, Absatz 3, dieser Kaiserlichen Verordnung) sind bis zum Ablaufe von drei Monaten nach dem Tage gestundet, an dem der im § 3, Absatz 2, der angeführten Kaiserlichen Verordnung bezeichnete Grund für die Person des Schuldners aufgehört hat.

2. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Forderungen, die nach dem Beginne des im § 3 Absatz 2 der genannten Kaiserlichen Verordnung bezeichneten Verhältnisses entstanden sind, ferner auf Unterhaltsansprüche, Versicherungsprämien (§ 3, Z. 2, lit. a) und, unbeschadet der Bestimmungen des § 1 dieser Verordnung, auf Forderungen aus Wechseln und Schecks.

3. Versicherungsprämien, die am 1. Juli 1917 aus der gesetzlichen Stundung treten, sind am 1. August 1917 zu bezahlen.

Einfluss der höheren Gewalt auf Wechsel und Schecks.

§ 8.

Steht bei Wechseln oder Schecks, ohne Unterschied des Zahlungsortes und des Ausstellungstages, der Präsentation oder der Protesterhebung ein infolge der kriegerischen Ereignisse eingetretenes unüberwindliches Hindernis (höhere Gewalt) entgegen, so wird die Zahlungszeit, die Frist für die Präsentation zur Annahme oder zur Zahlung und für die Protesterhebung um so viel hinausgeschoben, als erforderlich ist, um nach Wegfall des Hindernisses die wechselseitliche Handlung vorzunehmen, mindestens aber bis zum Ablaufe von 10 Werktagen nach Wegfall des Hindernisses. Im Protest ist das Hindernis und dessen Dauer, soweit als tunlich festzustellen.

Zinsvergütung und Kassaskonto.

§ 9.

1. Für die Zeit um die infolge der Stundung (§§ 1, 3, 4, 5, 7a und 8) die Zahlung hinausgeschoben wird, sind die gesetzlichen Verzugszinsen oder die höheren Zinsen zu entrichten, die nach dem Verträge bis zum Tage gebühren, an dem ohne Rücksicht auf die Stundung Zahlung zu leisten gewesen wäre.

2. Bei Berechnung des Betrages, der aus einer gestundeten Forderung nach Ablauf der Stundung zu leisten ist, darf im Zweifel der Kassaskonto nicht abgezogen werden.

Verjährungs- und Klagefristen.

§ 10.

1. Die Dauer der Stundung wird bei der Berechnung der Verjährungsfrist und der gesetzlichen Fristen zur Erhebung der Klage nicht eingerechnet.

2. Die Zeit vom 1. August 1914 bis zum 31. Dezember 1917 wird in die Frist nicht eingerechnet, innerhalb welcher gegen einen ausgeschie-

denen Genossenschafter der Anspruch aus seiner Haftung (§§ 73 und 78 Gen. G.) geltend zu machen ist. Auf die am 29. Dezember 1916 schon erloschenen Ansprüche aus der Haftung ausgeschiedener Genossenschafter findet diese Bestimmung keine Anwendung.

3. Die Zeit vom 1. August 1914 bis zum 31. Dezember 1917 wird ferner in die gesetzlichen Fristen zur Anfechtung von Rechtshandlungen nicht eingerechnet.

Kündigung und vereinbarte Rechtsnachteile.

§ 11.

1. Von einer Geldforderung, die durch eine zwischen dem 1. August 1914 und dem 31. Dezember 1917 erklärte Kündigung fällig geworden ist oder fällig wird, können während der Zeit, um die durch die Stundung die Zahlung des fälligen Betrages hinausgeschoben wird, nur die Zinsen gefordert werden, die nach dem Verträge bis zum Tage gebühren, an dem ohne Rücksicht auf die Stundung Zahlung zu leisten gewesen wäre.

2. Eine in den Jahren 1915, 1916 und 1917 erklärte Kündigung des Geschäftsanteiles einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft ist so zu behandeln, wie wenn sie am 1. Januar 1918 erklärt würde.

3. Das dem Gläubiger für den Fall nicht rechtzeitiger Zahlung von Zinsen, Annuitäten oder Raten privatrechtlicher, vor dem 1. August 1914 entstandener Geldforderungen vertragsmässig eingeräumte Recht zur Kündigung oder sofortigen Rückforderung von Kapitalbeträgen oder sonstige für den bezeichneten Fall vereinbarte Rechtsnachteile mit Ausnahme der Pflicht zur Zahlung von Zinsen innerhalb der durch § 9, Absatz 1, bestimmten Grenzen können nicht geltend gemacht werden, wenn der Schuldner nur mit Zinsen, Annuitäten oder Raten im Rückstand ist, die vor dem 1. Januar 1918 fällig geworden sind oder fällig werden.

Aufrechnung.

§ 12.

Der Umstand, dass eine Forderung nach den Bestimmungen dieser Verordnung gestundet ist, steht ihrer Aufrechnung gegen eine andere Forderung nicht entgegen.

Prozessrechtliche Vorschriften.

§ 13.

1. Das gerichtliche Verfahren über Klagen, mit denen die Zahlung gestundeter Forderungen begehrt wird, ist bis zum Ablaufe der Stundungsfrist nicht fortzusetzen, es sei denn, dass der Beklagte die Aufnahme des unterbrochenen Verfahrens beantragt. Wenn jedoch schon vor dem 1. August 1914 die erste Tagsatzung im Sinne des § 239 Z. P. O. oder eine mündliche Streitverhandlung stattgefunden hat, ist das gerichtliche Verfahren fortzusetzen und im Urteile die Frist für die Leistung einschliesslich der Prozesskosten derart zu bestimmen, dass sie vom letzten Tage der Stundungsfrist (§ 1) beginnt. Wurde dieser Tag in einem vor dem Beginne der Wirksamkeit dieser Verordnung gefällten Urteile kalendermässig angegeben, so verschiebt sich der Beginn der Leistungsfrist auf den Tag, an dem nach den Bestimmungen dieser Verordnung Zahlung zu leisten ist.

2. Neue Klagen auf Zahlung gestundeter Forderungen sind zurückzuweisen, es sei denn, dass der Gläubiger eine schriftliche Erklärung des Schuldners beibringt, in der dieser auf die gesetzliche Stundung ganz oder teilweise verzichtet. Hat der Schuldner auf die gesetzliche Stundung bloss teilweise verzichtet, so kann mit der Klage auch die Zahlung des anderen Teiles der Forderung begehrt werden. Die Frist für die Leistung dieses Teiles der Forderung einschliesslich der Prozesskosten ist derart zu bestimmen, dass sie vom letzten Tage der Stundungsfrist beginnt.

Exekution.

§ 14.

1. Exekutionshandlungen, einschliesslich der Exekution zur Sicherstellung, zugunsten gestundeter Forderungen sind während der Stundungsfrist nicht zu bewilligen, bereits bewilligte nicht zu vollziehen. Ein anhängiges Exekutionsverfahren mit Ausnahme der Zwangsverwaltung und Zwangsverpachtung ist nicht fortzusetzen. Schon zugestellte Ueberweisungsbeschlüsse bleiben wirksam. Durch Exekution eingebrachte Beträge sind zu verteilen.

2. Exekutionshandlungen, die vorgenommen wurden, bevor die Kaiserliche Verordnung vom 13. August 1914, R. G. Bl. Nr. 216, beim Exekutionsgerichte bekannt geworden ist, bleiben wirksam.

3. Einstweilige Verfügungen zugunsten gestundeter Forderungen können bewilligt und vollzogen werden.

Richterliche Stundung.

§ 15.

1. Den im § 1, Absatz 1, bezeichneten Personen kann das angerufene Gericht für Verpflichtungen aller Art und ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Entstehung nach den folgenden Bestimmungen (§§ 16 bis 19) Stundung gewähren. Es kann ferner zugleich mit der richterlichen Stundung oder auf selbständigen Antrag des Schuldners unter den im § 16, Absatz 1, angeführten Voraussetzungen aussprechen, dass Rechtsnachteile, die wegen nicht rechtzeitiger Erfüllung eingetreten sind oder eintreten, mit Ausnahme der Pflicht zur Zahlung von Zinsen innerhalb der durch § 9, Absatz 1, bestimmten Grenzen, nachgesehen oder aufgehoben werden.

2. Das Gericht kann weiter erkennen, dass die Rechtsfolgen des Nichttrittes einer Bedingung nachgesehen oder aufgehoben werden, wenn der Eintritt der Bedingung durch die kriegerischen Ereignisse unmöglich geworden ist. Erforderlichenfalls ist für die Erfüllung der Bedingung eine neuerliche Frist zu setzen.

§ 16.

1. Das Prozessgericht kann auf Antrag des Beklagten, wenn dessen wirtschaftliche Lage es rechtfertigt und der Gläubiger dadurch keinen unverhältnismässigen Nachteil erleidet, im Urteil für Forderungen, die von der gesetzlichen Stundung ausgenommen sind, eine längere als die gesetzmässige Leistungsfrist bestimmen sowie Rechtsnachteile oder Rechtsfolgen nachsehen (§ 15).

2. Eine längere Zahlungsfrist kann für die ganze Forderung oder einen Teil, jedoch nicht über den 31. Dezember 1917 hinaus, gewährt werden. Eine bis einschliesslich 30. Juni 1917 gewährte richterliche Stundung gilt als bis einschliesslich 30. September 1917 verlängert. Das Gericht kann auf Antrag nach Einvernehmung des Gegners (§ 56 E. O.) eine weitere Verlängerung bis längstens einschliesslich 31. Dezember 1917 bewilligen oder die gesetzliche Verlängerung abkürzen.

3. Der Beklagte hat die tatsächlichen Behauptungen, auf die er seinen Antrag stützt, glaubhaft zu machen.

4. Das Gericht kann die Bewilligung der Zahlungsfrist von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

5. Die Entscheidung über die richterliche Stundung (§ 15) kann angefochten werden. Eine solche Entscheidung in einem Urteile kann ohne gleichzeitige Anfechtung der in der Hauptsache ergangenen Entscheidung nur mittels Rekurses angefochten werden. Gegen die Entscheidung des Gerichts zweiter Instanz über die Stundung findet kein Rechtsmittel statt.

6. Hat der Gläubiger trotz des aussergerichtlichen vom Schuldner gestellten und offenbar begründeten Begehrens um Stundung die Klage erhoben und der Schuldner den Klagsanspruch sofort bei der ersten Tagsetzung anerkannt, so fallen die Prozesskosten dem Gläubiger zur Last, wenn der Richter die aussergerichtlich begehrte Stundung bewilligt.

7. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Forderungen aus Wechseln oder Schecks keine Anwendung.

§ 17.

1. Der Schuldner kann bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel der Gläubiger seinen Wohnsitz hat, die Bestimmung einer Zahlungsfrist für eine von der gesetzlichen Stundung ausgenommene Forderung unter gleichzeitiger Anerkennung der Forderung beantragen oder die Nachsicht von Rechtsnachteilen oder Rechtsfolgen (§ 15) begehren. Einen solchen Antrag kann der Schuldner auch dann stellen, wenn seine Verbindlichkeit in einem exekutionsfähigen Notariatsakte festgestellt ist. Ist gegen den Schuldner ein Zahlungsbefehl im Mahnverfahren erlassen worden, so kann er innerhalb der Frist vom Widerspruche beim Gerichte, das den Zahlungsbefehl erlassen hat, unter Anerkennung der Forderung des Gläubigers die Bestimmung einer Zahlungsfrist beantragen.

2. Das Gericht hat vor der Entscheidung über den Antrag den Gläubiger einzuvernehmen (§ 56 E. O.) und sodann durch Beschluss zu erkennen. Im Beschluss, womit eine Zahlungsfrist bewilligt wird, ist die Pflicht des Schuldners zur Zahlung der anerkannten Forderung auszusprechen. Ist gegen den Schuldner ein Zahlungsbefehl im Mahnverfahren erlassen worden, so hat der Richter unter Aenderung der im Zahlungsbefehle gesetzten Frist die neue Zahlungsfrist durch Beschluss zu bestimmen.

3. Die Kosten der Einvernehmung hat der Schuldner dem Gläubiger zu ersetzen, es sei denn, dass der Gläubiger das aussergerichtlich vom Schuldner gestellte und offenbar begründete Begehren um Stundung abgelehnt hat.

4. Die Bestimmungen des § 16 finden entsprechende Anwendung.

§ 18.

1. Wenn durch richterliche Stundung die Bezahlung von Bestandzinsen in Raten bewilligt wurde, treten Rechtsnachteile wegen nicht rechtzeitiger Erfüllung nur bei nicht rechtzeitiger Entrichtung dieser Raten ein.

2. Wird eine solche Rate nicht rechtzeitig entrichtet, so kann der Bestandgeber dem Bestandnehmer mit Wirksamkeit für den nächsten Kündigungstermin kündigen.

§ 19.

1. Das Exekutionsgericht kann auf Antrag des Verpflichteten unter den im § 16, Absatz 1, bezeichneten Voraussetzungen die Exekution zugunsten einer Forderung, die von der gesetzlichen Stundung ausgenommen ist, bis längstens 31. Dezember 1917 aufschieben und die Aufhebung bereits vollzogener Exekutionsakte auch ohne die im § 43, Absatz 2, E. O. verlangte Sicherheitsleistung anordnen. Eine solche Aufschubung ist unzulässig, wenn das Prozessgericht bereits gemäss § 16 oder 17 eine Zahlungsfrist bewilligt hat.

2. Auf die Bewilligung der Aufschubung finden die Bestimmungen des § 16, Absatz 3 bis 5, entsprechende Anwendung.

3. Eine nach den Bestimmungen der früheren Stundungsverordnungen aufgeschobene Exekution kann, wenn die Aufschubungsfrist nicht bereits vor dem 30. Juni 1917 abgelaufen ist, unter denselben Voraussetzungen auf Antrag des Verpflichteten weiter bis längstens 31. Dezember 1917 aufgeschoben werden.

4. Der betreibende Gläubiger hat keinen Anspruch auf Ersatz der für die aufgeschobene Exekution aufgelaufenen Exekutionskosten, wenn er das aussergerichtlich vom Schuldner gestellte und offenbar begründete Begehren um Stundung abgelehnt hat.

Aufhebung der gesetzlichen Stundung durch richterlichen Ausspruch.

a) Verfahren.

§ 20.

1. Der Gläubiger kann bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel der Schuldner seinen Wohnsitz (Sitz) oder seinen ständigen Aufenthalt hat, beantragen, dass für seine Forderung die gesetzliche Stundung aufgehoben werde.

2. Ueber den Antrag ist der Schuldner einzuvernehmen (§ 56 E. O.). Die Ladung oder die Aufforderung zur schriftlichen Äusserung ist ihm nach den Vorschriften über die Zustellung von Klagen zuzustellen.

3. Vor der Entscheidung hat der Richter die geeigneten Ermittlungen zu pflegen, allenfalls ein Gutachten der Handels- und Gewerbekammer einzuholen oder Auskunftspersonen einzuvernehmen, die über die wirtschaftliche Lage des Schuldners unterrichtet sind.

4. Sowohl gegen die Bewilligung wie gegen die Abweisung des Antrages ist der Rekurs zulässig. Gegen die Entscheidung des Gerichtes zweiter Instanz findet kein Rechtsmittel statt.

5. Ueber die Kosten des Verfahrens ist nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung zu entscheiden. Der Gläubiger hat jedoch, obwohl seinem Antrage stattgegeben wird, keinen Anspruch auf Ersatz der Kosten, sondern dem Schuldner die Kosten des Verfahrens zu ersetzen, wenn er es unterliess, diesen vor Stellung des Antrages zur Zahlung aufzufordern, und der Schuldner sich sofort vor Gericht zur Zahlung des Betrages bereit erklärt hat, für welchen die Aufhebung der gesetzlichen Stundung ausgesprochen wird, oder wenn der Schuldner infolge aussergerichtlicher Aufforderung zur Zahlung sich ungesäumt schriftlich unter Verzicht auf die gesetzliche Stundung zur Zahlung jenes Betrages bereit erklärt hat.

6. Das Gericht hat über die Beschlüsse auf Aufhebung der gesetzlichen Stundung einen nach dem Namen des Schuldners angelegten Vermerk zu führen, in den Personen Einsicht nehmen können, die ein rechtliches Interesse daran bescheinigen.

b) Voraussetzungen und Umfang der Aufhebung der gesetzlichen Stundung.

§ 21.

1. Dem Antrage ist mit Beschluss stattzugeben, wenn durch die Ergebnisse des Verfahrens wahrscheinlich gemacht ist, dass die wirtschaftliche Lage des Schuldners die gesetzliche Stundung nicht oder nicht im vollen Umfange rechtfertigt und der Schuldner nicht glaubhaft macht, dass er bei Leistung der Zahlung einen unverhältnismässigen Nachteil erleide.

2. Im Beschlusse des Gerichtes ist auszusprechen, für welchen Betrag der Forderung und mit welchem Tage die gesetzliche Stundung aufgehoben wird. Für Forderungen bis 50 Kronen kann die gesetzliche Stundung ganz aufgehoben werden. Bei höheren Forderungen darf sie gegen Schuldner, die im Oberlandesgerichtssprengel Lemberg ihren Wohnsitz (Sitz, ständige geschäftliche Niederlassung) haben, für zwei Teilbeträge von höchstens je 10 %, gegen Schuldner, die in den Sprengeln der Kreisgerichte Jaslo, Rzeszów und Tarnów ihren Wohnsitz (Sitz, ständige geschäftliche Niederlassung) haben, für zwei Teilbeträge von höchstens je 30 % und gegen

andere Schuldner, insbesondere gegen Schuldner, die in den Sprengeln des Landesgerichtes Krakau und der Kreisgerichte Neusandec und Wadowice ihren Wohnsitz (Sitz, ständige geschäftliche Niederlassung) haben, für zwei Teilbeträge von höchstens je 50 % des am 1. Juli 1917 noch ausstehenden und nicht bereits durch Gerichtsbeschluss von der gesetzlichen Stundung ausgenommenen Forderungsbetrages samt den darauf entfallenden Zinsen aufgehoben werden. Diese Teilbeträge dürfen nicht vor dem 30. September und dem 31. Dezember 1917 zahlbar gestellt werden.

c) Gerichtliche Geltendmachung der nicht mehr gestundeten Forderung.

§ 22.

1. Nach Rechtskraft des Beschlusses, womit die gesetzliche Stundung aufgehoben wird, kann der Gläubiger seine Forderung unter Vorlage dieses Beschlusses gerichtlich geltend machen.

2. Mit der Klage auf Zahlung des Betrages, für den die gesetzliche Stundung aufgehoben wurde, kann auch die Zahlung des anderen Teiles der Forderung begehrt werden. Die Verurteilung zu einer Leistung, für die dem Schuldner zur Zeit der Urteilsfällung noch die gesetzliche Stundung zukommt, ist zulässig; jedoch ist die Frist für die Leistung einschliesslich der Prozesskosten in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse über die Aufhebung der gesetzlichen Stundung, für die von diesem Beschlusse nicht betroffenen Beträge aber derart zu bestimmen, dass sie vom letzten Tage der gesetzlichen Stundungsfrist beginnt.

3. Zugunsten einer vollstreckbaren Forderung, für welche die gesetzliche Stundung aufgehoben ist, kann Exekution geführt werden.

4. Wenn das Gericht für eine Forderung die gesetzliche Stundung aufgehoben hat, ist die richterliche Stundung (§§ 16 bis 19) nicht zulässig.

d) Wechsel und Schecks.

§ 23.

1. Die Bestimmungen der §§ 20 und 21 finden auf Wechsel entsprechende Anwendung. Von dem Inhalte des rechtskräftigen Beschlusses, womit für einen Wechsel die gesetzliche Stundung aufgehoben wird, soll der Gläubiger die Rückgriffsverpflichteten, soweit deren Adresse bekannt ist, benachrichtigen.

2. Die Aufhebung der gesetzlichen Stundung wirkt nur gegenüber dem Schuldner, gegen den sie ausgesprochen wurde.

§ 24.

1. Durch die rechtskräftige Aufhebung der gesetzlichen Stundung wird ein Wechsel, der nicht schon vor dem 1. August 1914 fällig geworden ist, mit dem von der Stundung ausgenommenen Betrage bei der Vorzeigung zahlbar. Die Vorzeigung ist nicht vor dem im gerichtlichen Beschlusse bestimmten Tage zulässig. Zugleich mit dem Wechsel ist der gerichtliche Beschluss vorzuweisen.

2. Gegen Rückgriffsverpflichtete aus Wechseln, der im Absatz 1 bezeichneten Art kann der Antrag auf Aufhebung der gesetzlichen Stundung nur gestellt werden, soweit die gesetzliche Stundung gegenüber dem Akzeptanten (Aussteller des eigenen Wechsels) rechtskräftig aufgehoben worden ist.

3. Wird Teilzahlung geleistet, so ist auf dem Wechsel zu vermerken, wann, von wem und in welcher Höhe sie geleistet worden ist. Dem Zahlenden ist auf einer Abschrift des Wechsels Quittung zu erteilen.

§ 25.

1. Leistet ein Rückgriffsverpflichteter auf einen Wechsel, der vor dem 1. August 1914 fällig geworden ist, Teilzahlung (§§ 21 und 23), so kann er ausser dem Vermerk nach § 24, Absatz 3, und der Quittung eine beglaubigte Abschrift des Protestes verlangen. Die Ausfolgung der beglaubigten Abschrift ist auf dem Proteste zu vermerken. Ein Duplikat oder mehr als eine beglaubigte Abschrift des Protestes für je eine Teilzahlung darf nicht ausgefolgt werden. Die Unterschrift der Oesterreichisch-ungarischen Bank auf einer Abschrift des Protestes ersetzt deren Beglaubigung.

2. Macht ein Rückgriffsverpflichteter den Ersatz der von ihm geleisteten Teilzahlung gegen die Vormänner oder den Akzeptanten geltend, so ist bei Wechseln, die vor dem 1. August 1914 fällig geworden sind, die Quittung und die beglaubigte Abschrift des Protestes, wenn jedoch der Protest erlassen worden ist, die Quittung und eine beglaubigte Abschrift des Wechsels beizubringen.

§ 26.

1. Bei Wechseln, die vor dem 1. Oktober 1915 ausgestellt worden sind und zwischen dem 1. August 1914 und dem 31. Dezember 1917 fällig geworden sind oder fällig werden, ist die Nichtleistung der Teilzahlung (§§ 21 und 23) durch Protest, und zwar auch dann festzustellen, wenn der Protest erlassen worden ist. Die Vormänner sind gemäss Artikel 45 bis 47 W. O. zu benachrichtigen.

2. Bei den im Absatz 1 bezeichneten Wechseln kann der Protest wegen Nichtleistung einer Teilzahlung ersetzt werden:

a) durch eine Erklärung des Akzeptanten (Bezogenen), des Ausstellers des eigenen Wechsels oder des Domiziliaten;

b) durch eine Erklärung des Wechselinhabers, wenn auf ihn gemäss § 1 des Gesetzes vom 3. April 1906, R. G. Bl. Nr. 84, ein Scheck gezogen werden kann, ausgenommen den Fall, dass das Geschäftslokal oder in Ermangelung eines solchen die Wohnung der Person nicht zu ermitteln ist, der zu präsentieren war.

3. Die Erklärung muss auf den Wechsel oder ein mit ihm verbundenes Blatt (Allonge) gesetzt und vom Erklärenden unterschrieben werden. Sie hat den Tag der Präsentation und die Bemerkung zu enthalten, dass die Zahlung nicht geleistet oder dass die Person, der zu präsentieren war, nicht angeloffen wurde. Zur Erhaltung der Wechselrechte muss ferner innerhalb der für die Protesterhebung festgesetzten Frist die Beglaubigung einer Abschrift des mit der Erklärung versehenen Wechsels bewirkt werden. Die Beglaubigung der Abschrift ist auf dem Wechsel zu vermerken. Mehr als eine Abschrift des Wechsels für je eine Teilzahlung darf nicht beglaubigt werden. Die Unterschrift der Oesterreichisch-ungarischen Bank auf einer Abschrift des Wechsels ersetzt deren Beglaubigung.

4. Leistet ein Rückgriffsverpflichteter Teilzahlung auf einen der im Absatz 1 bezeichneten Wechsel, so kann er ausser dem Vermerk nach § 24, Absatz 3, und der Quittung die Ausfolgung des gerichtlichen Beschlusses, womit die gesetzliche Stundung aufgehoben worden ist, ferner des Protestes über die nicht geleistete Teilzahlung oder, wenn der Protest durch eine der im Absatz 2 bezeichneten Erklärungen ersetzt wurde, die nach Vorschrift des Absatzes 3 beglaubigte Abschrift des Wechsels verlangen.

5. Macht ein Rückgriffsverpflichteter den Ersatz der von ihm geleisteten Teilzahlung gegen die Vormänner oder den Akzeptanten geltend, so ist bei den im Absatz 1 bezeichneten Wechseln ausser dem Beschlusse über die Aufhebung der gesetzlichen Stundung die Quittung und der Protest oder die nach Vorschrift des Absatzes 3 beglaubigte Abschrift des Wechsels beizubringen.

§ 27.

Auf Grund von Wechseln, für welche die gesetzliche Stundung teilweise aufgehoben wurde, sind Klagen nur bezüglich des zahlbar gewordenen Betrages zulässig.

Die Bestimmungen der §§ 20 bis 27 finden auf Schecks, die vor dem 1. August 1914 fällig geworden sind, sinngemässe Anwendung.

e) Anzuwendende allgemeine Verfahrensvorschriften. § 29.

Auf das in den §§ 20 bis 28 geregelte Verfahren finden die Bestimmungen über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung.

f) Ausnahmen. § 30.

1. Die Bestimmungen der §§ 20 bis 29 finden keine Anwendung auf Forderungen

I. gegen öffentliche Körperschaften, gegen Landes- und Aktienbanken, Sparkassen, Kreditgenossenschaften und sonstige Kreditstellen;

II. gegen Schuldner, die ihren Wohnsitz (Sitz) oder ihre ständige geschäftliche Niederlassung im engeren Kriegsgebiete oder in dem vom Feinde besetzten Gebiete haben und ausserhalb dieses Gebietes weder sich ständig aufhalten noch eine geschäftliche Niederlassung haben;

III. gegen Militärpersonen, Gefangene und Geiseln, insoweit ihnen die gesetzliche Stundung nach § 7 a zustatten kommt.

2. Wenn nach dem Beginne der Wirksamkeit dieser Verordnung das weitere Kriegsgebiet auf Teile des engeren Kriegsgebietes ausgedehnt wird, finden auf Schuldner, die in diesen neuen Teilen des weiteren Kriegsgebietes ihren Wohnsitz (Sitz) oder ihre ständige geschäftliche Niederlassung haben, die Bestimmungen der §§ 20 bis 29 vom ersten Tage des auf die Verlautbarung der Kundmachung des Ministeriums des Innern folgenden Kalendervierteljahres Anwendung. Es darf jedoch die Aufhebung der gesetzlichen Stundung für keinen früheren Tag als den letzten Tag dieses Kalendervierteljahres ausgesprochen werden.

Gegenseitigkeitsrecht. § 31.

Insoweit Gläubiger, die im Inland ihren Wohnsitz (Sitz) haben, in einem anderen Staate privatrechtliche Forderungen nur in geringerem Ausmasse oder unter weitergehenden Beschränkungen geltend machen können, als in dieser Verordnung bestimmt ist, unterliegen die Forderungen von Gläubigern die in diesem Staate ihren Wohnsitz (Sitz) haben, den gleichen Einschränkungen.

Gebührenrechtliche Bestimmungen. § 32.

1. Wenn die Gebühr für den Protest bereits bei der Erhebung des Protestes wegen Nichtleistung einer Teilzahlung auf einen Wechsel entrichtet wurde, ist der Protest wegen Nichtleistung einer weiteren Zahlung von der Gebühr nach T. P. 116, lit. g. des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, befreit. Die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 11. Januar 1917, R. G. Bl. Nr. 24, sind sinngemäss anzuwenden.

2. Die im § 26 bezeichnete Erklärung des Akzeptanten (Bezoogenen), Ausstellers des eigenen Wechsels oder Domiziliaten oder des Inhabers des Wechsels ist kein Gegenstand der Gebühr.

§ 33.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1917 in Wirksamkeit. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 28. Dezember 1916¹⁾, R. G. Bl. Nr. 423, ausser Kraft.

¹⁾ S. H. A. B. Nr. 24 vom 30. Januar 1917.

Wochenausweise der Schweizerischen Nationalbank und anderer Banken

Situations hebdomadaires de la Banque Nationale Suisse et d'autres Banques

Datum Date	Noten-Umlauf Circulation des billets	Metalbestand Encaisse métallique	Portefeuille	Lombard Nantissements Comptes de virements et de dépôt	Giro- und Depotrechnungen Comptes de chèques et de dépôt
7. VII. 1917	Fr. 1000 (1 Kk. — Fr. 1.25, 1 L. — Fr. 25, 1 H. f. — Fr. 2.00, 1 Kr. — Fr. 1.05, 1 Pf. — Fr. 5) En Fr. 1000				
Schweizerische Nationalbank — Banque Nationale Suisse					
1917:	529,041	391,882	193,476	15,997	111,717
1916:	423,866	311,981	189,880	16,916	142,880
1915:	409,978	294,606	142,049	16,881	82,923
1914:	277,070	192,932	94,693	20,402	41,170
Belgische Nationalbank — Banque Nationale de Belgique					
1917:	—	—	—	—	—
1916:	—	—	—	—	—
1915:	—	—	—	—	—
1914:	987,957	331,983	645,637	—	68,009
Bank von Frankreich — Banque de France					
1917:	20,112,054	5,558,528	1,882,962	1,187,758	2,665,946
1916:	16,046,211	5,113,650	1,869,645	1,214,369	2,269,670
1915:	12,328,240	4,314,146	2,470,651	614,966	2,632,816
1914:	6,039,946	4,730,063	3,060,087	954,208	3,069,200
Bank von England — Banque d'Angleterre					
1917:	1,005,068	1,381,057	3,914,519	—	4,306,800
1916:	909,155	1,508,044	3,449,856	—	4,063,901
1915:	876,828	1,331,604	4,724,045	—	5,193,958
1914:	738,280	989,999	1,145,940	—	1,409,214
Deutsche Reichsbank — Banque Impériale Allemande					
1917:	10,596,372	3,158,917	13,121,664	12,671	6,671,354
1916:	8,860,760	3,119,506	7,908,490	15,296	2,493,327
1915:	7,004,519	3,044,764	6,100,512	18,274	2,171,954
1914:	2,740,377	2,082,299	1,216,979	78,131	1,046,462
Niederländische Bank — Banque des Pays-Bas					
1917:	1,608,994	1,316,555	125,015	157,422	96,293
1916:	1,361,414	1,215,474	82,586	151,151	184,814
1915:	1,049,061	766,465	158,686	222,902	77,246
1914:	669,534	360,893	196,940	140,793	14,286
Oesterreichisch-Ungarische Bank — Banque Austro-Hongroise					
1917:	—	—	—	—	—
1916:	—	—	—	—	—
1915:	—	—	—	—	—
1914:	2,370,172	1,616,978	934,173	209,402	294,383
TOTAL	1917:	—	—	—	—
1916:	—	—	—	—	—
1915:	—	—	—	—	—
1914:	13,823,336	10,245,127	7,294,249	1,402,936	5,942,724
New-York Associated Banks					
1917:	148,850	3,632,250	19,265,100	—	18,981,650
1916:	157,800	3,070,760	16,412,100	—	16,892,700
1915:	189,500	2,926,560	12,740,800	—	13,149,300
1914:	206,400	2,378,850	10,611,050	—	10,114,050

Annoncen-Regie:

PUBLICITAS A. G.

Anzeigen — Annonces — Annunzi

Régie des annonces:

PUBLICITAS S. A.

Säntisbahn A.-G.

Die Aktionäre werden hiermit zur

ordentlichen Generalversammlung

für das Jahr 1916 eingeladen auf

Samstag, den 11. August 1917, nachmittags 4 Uhr
in der Bahnhof-Restaurant Wasserauen

TRAKTANDEN:

1. Geschäftsbericht und Betriebsrechnung 1916.
2. Bericht der Kontrollstelle.
3. Bericht über den Stand der Sauerungsfrage.
4. Wahlen: a) Wahl von 3 Mitgliedern des Verwaltungsrates, b) Wahl der Kontrollstelle.
5. Allgemeine Umfrage.

Geschäftsbericht und Stimmkarten können vom 1. August an gegen Hinterlage der Aktien oder eines Nummernverzeichnisses derselben im Betriebsbureau Weissbad oder bei der Direktion der Schweiz. Volksbank in St. Gallen bezogen werden.

Die Stimmkarte berechtigt am 11. August zur freien Fahrt auf der Säntisbahn. (2697 G) 1897.

Appenzell, den 23. Juli 1917.

Für den Verwaltungsrat,

Der Präsident: B. Zweifel. Der Sekretär: Dr. C. Meyer.

Rechnungsruf und Anskündung wegen öffentlichen Inventars

(Art. 582 Z. G. B.)

Ueber den Nachlass des am 10. Juli 1917 verstorbenen Gottfried Gysin-Ruegger, Inhaber der Firma Gottfried Gysin von Basel und Hölstein, zuletzt wohnhaft gewesen Gundelingerstrasse 432, in Basel, ist das öffentliche Inventar verlangt worden.

Es ergeht daher an sämtliche Gläubiger und Schuldner des Erblassers einschliesslich der Bürgschaftsgläubiger die Aufforderung, ihre Forderungen und Schulden spätestens bis 18. August 1917 unter Angabe der betreffenden Beweismittel schriftlich und spezifiziert beim unterzeichneten Erbschaftsamt anzumelden.

Die Gläubiger werden auf die Folgen der Nichtanmeldung (ganzlicher oder beschränkter Verlust der Forderung nach Z. G. B. 590) ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Den Beteiligten wird vom 27. August 1917 an während der Dauer von sechs Wochen Einsicht in das Inventar gewährt werden. (Art. 584 Z. G. B.) (4195 Q) 1857:

Basel, den 18. Juli 1917.

Erbschaftsamt Basel-Stadt.

Chemins de fer fédéraux

Remboursement d'obligations de l'emprunt 4 % Central suisse, du 1^{er} février 1876

Suivant plan d'amortissement, les 1267 obligations de fr. 500 de l'emprunt 4 % Central suisse du 1^{er} février 1876 dont les numéros suivent sont sorties au tirage et seront remboursées le 1^{er} février 1918: à notre caisse principale, à Berne, à nos caisses d'arrondissement à Lausanne, Bâle, Zurich, St-Gall et Lucerne, ainsi qu'aux caisses des principales banques suisses.

Nos 102357	120511—520	129881—890	144541—550	153031—040
102372	120941—950	129891—900	144601—670	153221—230
102376	121311—320	130891—900	145011—020	153561—570
102651—690	122241—250	131301—310	145031—040	153681—690
104051—060	122581—590	132621—630	145281—290	154281—230
104181—190	123751—760	132841—850	145511—520	156251—260
104211—220	124191—200	133541—550	145591—600	156291—300
104391—400	124371—380	134531—540	145591—14000	156531—540
105191—200	124621—630	135251—260	145621—630	156581—590
107041—050	124871—880	135371—380	147001—010	156791—800
107081—090	125121—130	135391—400	147441—510	156221—230
107831—840	125231—240	136561—570	147561—570	156411—420
108301—310	125611—620	136961—970	147831—840	156741—750
109131—140	125931—940	137181—190	147841—850	157801—900
109961—170	126171—180	137731—740	148151—160	158141—150
111071—080	126601—610	137981—990	148271—280	158421—430
111301—310	127181—190	139371—380	148851—860	158681—690
112551—560	127341—350	139491—500	149001—010	158881—890
112971—880	127681—690	140141—150	149311—320	158941—950
113201—210	128071—080	140591—600	149661—670	158991—15000
113471—480	128321—330	141101—110	149731—740	159181—140
113901—910	128601—610	141411—420	150171—180	159568
114211—220	129221—230	141481—490	150911—920	159572
114651—660	129501—510	141881—890	151561—570	159587
116291—300	129641—650	142681—690	151691—700	159595
117611—620	129711—720	144181—190	152411—420	
118151—160	129841—850	144491—500	152611—620	

Ces titres cesseront de porter intérêt le 1^{er} février 1918.

Les obligations suivantes du même emprunt, sorties aux tirages précédents, n'ont pas encore été présentées au remboursement. Remboursables le: 1899!

1. II. 1914: Nos 121271/72, 139865/67, 154755.
1. II. 1915: Nos 107661/63, 122141/45, 142377/78.
1. II. 1916: Nos 107700, 111925/27, 113856/60, 114522/24, 114807, 122041, 123261, 123431/33, 124807/08, 125014, 125275, 134877, 138158/59, 141363/67, 141369/70, 142211, 143766, 143770, 146761, 146921/23, 150169, 151161/65.
1. II. 1917: Nos 102341, 102344, 102625, 104109/10, 105837, 107152, 107157/60, 107672/74, 107752/66, 107791/93, 107985, 108153/54, 108157/60, 108241/49, 109772/75, 110926/29, 111265, 112953, 112960, 113861/63, 113865/70, 114301/03, 115101/03, 115765/70, 116512/17, 117443/60, 117498/95, 117814/20, 120151/52, 121511, 121701/03, 122402, 122492, 122500, 123207, 123291/94, 125431, 125434, 125439/40, 125553/60, 125601/10, 125621/27, 126622, 126625/27, 126630, 126932, 127261, 127265/66, 130387/90, 130655, 131381/83, 132095, 135169, 135936, 136181, 136183, 136188/89, 137541/42, 137547/50, 139394, 139400, 139788/90, 140976/80, 141146/50, 141548/49, 143877/73, 144883/84, 147114, 150921, 150924/26, 150930, 150964/65, 150967/70, 152531/40, 153306/09, 153572/74, 154059/60, 155483, 155486, 155506/10, 157001/03, 158114.

Berne, le 13 juillet 1917.

Direction générale des C F F.

„FIDES“ Revisionen
Buchhaltungs- und Betriebs-Organisationen
Liquidationen, Sanierungen
Vermögens-Verwaltungen
Konstituierung von Aktien-Gesellschaften
im In- und Auslande (516)
Absolut unabhängiges Institut Bildung und Leitung von Syndikaten
Telegramme: „Fides“ — Telefon 102, 51 — Beratung in Steuer- und Beteiligungs-Angelegenheiten

Internationale Transporte **Gebrüder Weiss**
Bregenz
Buchs, St. Margrethen, Romanshorn, Triest
Wien, Bludenz, Feldkirch, Dornbirn, Lindau
Fachgemässe Verzellungen
182 G Feste Transportübernahmen nach allen Richtungen 63

Fabrique de Vis de Nyon

c. d. Isaac & Fils

Emission de 300 actions de cinq cents francs

En conformité de la décision de l'assemblée générale des actionnaires du 24 octobre 1916, le conseil d'administration met en souscription:

300 actions nouvelles de fr. 500 pour augmenter le capital de fr. 200,000 à fr. 350,000. — La souscription est réservée aux anciens actionnaires.

Les porteurs de 4 actions anciennes ont droit de souscrire 3 nouvelles actions.

Les actions sont émises au pair de fr. 500; le premier versement en souscrivant est de fr. 100 par action. Le solde sera appelé au fur et à mesure des décisions du conseil d'administration.

Les nouvelles actions auront droit au même dividende que les anciennes actions, mais proportionnellement au capital versé et au temps couru.

La souscription est ouverte jusqu'au 5 août à la

BANQUE DE NYON

(24891 L) 18921

c. d. BAUP & Cie, NYON.

Société des Fours électriques d'Affoltern près Zurich

Messieurs les actionnaires sont convoqués en
assemblée générale extraordinaire

en l'Etude F. Pache, notaire, Rue Mauborget 2, à Lausanne, pour le samedi 4 août 1917, à 4 heures de l'après-midi.

ORDRE DU JOUR:

Modification aux statuts. (12955 L) 19051

Autorisation d'emprunter.

Rapport du conseil d'administration sur la situation générale et sur l'état d'avancement des travaux.

Le conseil d'administration.

Société vaudoise des Mines et Salines de Bex

L'assemblée générale extraordinaire des actionnaires

de cette société est convoquée pour le mardi 31 juillet prochain, à 2½ h. de l'après-midi, à l'Hôtel de Ville de Bex (salle du conseil communal).

ORDRE DU JOUR:

Pouvoirs et crédits au conseil d'administration pour la commande des nouvelles machines Piccard et pour les constructions y relatives.

Pour pouvoir assister à cette assemblée, MM. les actionnaires sont priés de se faire inscrire auprès de la Banque Paillard, Augsbourger & Cie, à Bex, qui délivrera des cartes d'admission. (24931 L) 19061

Bex, le 20 juillet 1917.

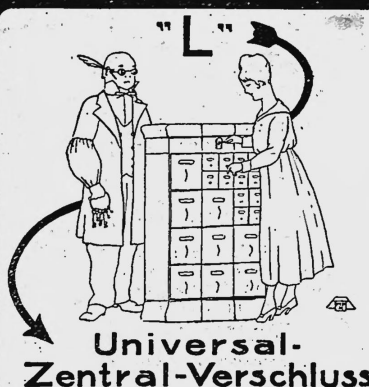
Le conseil d'administration.

Bekanntmachung

Die Generalversammlung der Aktionäre der Baugesellschaft Seftigenstrasse Bern A. G. hat am 20. Juli 1917 die Auflösung der Gesellschaft beschlossen. Mit Gegenwärtigem wird dieser Liquidationsbeschluss gemäss Art. 665 O. R. bekanntgemacht, mit der Aufforderung an die Gläubiger, ihre Ansprüche an die Gesellschaft an deren Sitz, Weissensteinstrasse Nr. 96 in Bern, schriftlich anzumelden. 1887,

Bern, den 23. Juli 1917.

Baugesellschaft Seftigenstrasse Bern A. G.
in Liq.



**Universal-
Zentral-Verschluss**

Das moderne Büro

Mit einer einzigen Schlüsseldrehung schliessen Sie 3, 4, 6, 10, 20 und mehr Schließblättern!

Der „L“-Universal-Zentralverschluss ist der solideste, zuverlässigste und praktischste Verschluss. Nicht nur für Registraturen- und Rollpulte, sondern auch für Flachpulte eignet er sich vorzüglich. — Weitgehende Garantie.

Entziehen Sie Ihre Büromöbel der Neugierde unberufener Personen nach der Geschäftszeit und verlangen Sie von Ihren Möbellieferanten den UNIVERSAL-ZENTRALVERSCHLUSS.

1569: :: Prospekte durch: :: ::

F. BENDER, ZÜRICH

Abteilung Beschläge für Büromöbel

:: :: Oberdorfstrasse 9 :: ::

Bankdirektor

Infolge Demission ist die Stelle des **DIREKTORS** der

Schaffhauser Kantonalbank

neu zu besetzen

Tüchtige, in allen Teilen des Bankfaches bewanderte, organisationsfähige Bewerber wollen ihre Anmeldung mit Curriculum vitae, Zeugnissen und Referenzen versehen bis zum 4. August a. c. an den Vizepräsidenten der Schaffhauser Kantonalbank, Herrn Regierungsrat G. Altorfer in Schaffhausen, welcher über die Anstellungsverhältnisse Auskunft erteilt, einreichen. :: :: Antritt der Stelle sobald als möglich.

Schaffhausen, den 16. Juli 1917.

**Schaffhauser Kantonalbank,
Der Bankvorstand.**

(Zug. S. 312) 1854:

Société du Chemin de fer funiculaire d'Interlaken au Harder

Messieurs les actionnaires sont convoqués en

assemblée générale ordinaire

le lundi 6 août 1917 à 10½ heures du matin
au Restaurant Harderkulm s. Interlaken.

ORDRE DU JOUR:

Opérations statutaires.

Les comptes, ainsi que le rapport des contrôleurs seront à la disposition des actionnaires à la Banque Populaire à Interlaken et chez Messieurs Morel, Chavannes, Günther & Cie. à Lausanne, à partir du 21 juillet.

Les cartes d'admission à l'assemblée seront délivrées contre présentation des actions aux mêmes domiciles.

Lausanne, le 20 juillet 1917.

(12912 L) 1873.

Le conseil d'administration.

Ueberseeisch

wünscht sich ein junger Schweizer, 21-jährig, aus guter Bernerfamilie zu betätigen. Derselbe besuchte die Ecole de commerce in Neuchâtel, ist gesund, kräftig und präsentiert gut. Vorgezogen würde Schweizer Export- und Import-Firma, welche überseeische Filiale unterhält oder plant. 1907:

1a. Referenzen. Kautionsstellung zur Verfügung. Auf Wunsch persönliche Vorstellung. — Abreise nächsten Herbst oder anfangs 1918, eventuell auch erst nach Beendigung des Krieges.

Schriftliche Offerten unt. Chiffre G 5660 Y an Publicitas A.-G., Bern.



Souliers de Sport

fabriqués à la main
entièrement dans
nos ateliers
nouveau tannage écorce de chêne



OCH Frères
Genève-Lausanne-
Montreux-Neuchâtel-
Chaux-de-Fonds-
Zürich-St-Maurice

Les Insertions

pour les

**financiers
commerçants
et industriels**

trouvent dans la

Feuille officielle

suisse du commerce

la publicité la plus
étendue et la plus
efficace

Régie des annonces

„PUBLICITAS“

Société Anonyme Suisse
de Publicité